

Kommunalwahlsystem ermöglicht mehr Einfluss auf Wahlvorschläge und steigert Identifikation



Von Dr. Stephan Danzer

Am 13. Juni 2004 wählen die Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer ihre kommunalen Vertretungskörperschaften neu. Gut 3 Mill. Wahlberechtigte sind aufgerufen, für die nächsten fünf Jahre über die Zusammensetzung der Parlamente auf allen Ebenen – vom Bezirkstag Pfalz bis zu den Ortsbeiräten – zu entscheiden. Darüber hinaus stehen die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie einzelne Landräte bzw. hauptamtliche Bürgermeister – sofern ihre Amtszeit abgelaufen ist – zur Wahl. Die nachfolgenden Ausführungen informieren über die Besonderheiten des Kommunalwahlsystems sowie aktuelle Rechtsänderungen und fassen die wichtigsten Ergebnisse der Kommunalwahlen 1999 zusammen.

Wahlberechtigt zu den einzelnen Kommunalwahlen sind alle Deutschen und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die im Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in dem jeweiligen Wahlgebiet eine Hauptwohnung haben und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Zum 1. Mai dieses Jahres sind weitere zehn Staaten der Europäischen Union beigetreten.¹⁾ Auch deren Staatsangehörige können, sofern bis zu dem Zeitpunkt der Wahl alle völkerrechtlichen Ratifizierungen erfolgt und die weiteren Wahlrechtsbedingungen erfüllt sind, an der Wahl teilnehmen.

Die kommunalen Parlamente werden grundsätzlich nach dem Wahlsystem einer personalisierten Verhältniswahl mit offenen

Listen²⁾ gewählt. Dieses Wahlsystem hat sich seit seiner Einführung zu den Kommunalwahlen 1989 bewährt. Die rheinland-pfälzischen Wählerinnen und Wähler haben dadurch die Möglichkeit, verstärkten Einfluss auf die Zusammensetzung der kommunalen Vertretungsorgane zu nehmen. Das führt zu verbesserten Mitspracherechten der Bürgerinnen und Bürger und steigert ihre Identifikation mit den gewählten Repräsentanten.

Personalisierte Verhältniswahl

Die personalisierte Verhältniswahl erfolgt für die Wahlen zu den Ortsbeiräten, Gemeinde- und Stadträten, Verbandsgemeinderäten sowie den Kreistagen, wenn mindestens zwei Wahlvorschläge zugelassen sind. Bei der Verhältniswahl stehen den Wählern so viele Stimmen zur Verfügung, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder ist in der Gemeindeordnung geregelt und richtet sich nach der Einwoh-

1) Es handelt sich hierbei um folgende Staaten: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

2) Lediglich die Wahl des Bezirkstags des Bezirksverbands Pfalz wird als reine Verhältniswahl mit starren Listen durchgeführt.

nerzahl der jeweiligen Gemeinde. Sie wird zum 30. Juni des Vorjahres der Wahl festgesetzt und umfasst alle Einwohner mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde.³⁾ Von ihren Stimmen, die der Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder entspricht, dürfen die Wahlberechtigten bis zu drei Stimmen auf einen Bewerber konzentrieren (kumulieren) sowie Bewerber unterschiedlicher Wahlvorschläge kennzeichnen (panaschieren).

Die Verteilung des zustehenden Stimmenkontingents regelt § 32 Kommunalwahlgesetz (KWG). Danach dürfen die Stimmen nur an Bewerber vergeben werden, die, nachdem sie vom Wahlausschuss zugelassen wurden, auf dem Stimmzettel stehen. Die Stimmenvergabe kann auf unterschiedliche Weise erfolgen.

So besteht die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag unverändert anzunehmen. Bei dieser so genannten Listenstimme, deren Kennzeichnung in der Kopfleiste des Stimmzettels angebracht wird, erhält jeder der auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerber eine Stimme in der Reihenfolge des gekennzeichneten Wahlvorschlags von oben nach unten zugeteilt. Haben die Wahlvorschlagsträger – also Parteien oder Wählergruppen – von der Möglichkeit der Mehrfachbenennung Gebrauch gemacht, erhält der dreifach aufgeführte Bewerber drei und der doppelt benannte zwei Stimmen.

Wer von der Möglichkeit der Listenwahl Gebrauch macht, muss nicht den kompletten Vorschlag der Partei oder Wählergruppe akzeptieren. Er kann einzelne Bewerber streichen (§ 37 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 KWG).

Die Möglichkeiten, auf die von den Parteien und Wählergruppen vorgesehenen Listen Einfluss zu nehmen, sind jedoch noch vielfältiger. So sind die Wählerinnen und Wähler nicht an eine Liste gebunden, sondern können panaschieren, also ihre Stimmen Bewerbern unterschiedlicher Listen geben.

Weiterhin ermöglicht es das Gesetz, an einen Bewerber bis zu drei Stimmen zu vergeben. Dieses so genannte Kumulieren kann innerhalb eines Wahlvorschlags vorgenommen werden; es ist aber auch möglich, Kandidaten unterschiedlicher Listen bis zu drei Stimmen zu geben, also Panaschieren und Kumulieren zu kombinieren. Hat allerdings der Wahlvorschlagsträger Bewerber mehrfach benannt und damit eine Vorauswahl getroffen, besteht nicht die Möglichkeit, den mehrfach benannten Kandidaten mehr als drei Stimmen zu geben.

Mehrheitswahl

Die Mehrheitswahl zu den kommunalen Vertretungskörperschaften findet statt, wenn nur ein oder kein Wahlvorschlag zugelassen ist. In rund 1 200 rheinland-pfälzischen Gemeinden hat bei den vergangenen Wahlen im Jahr 1999 eine solche Mehrheitswahl stattgefunden. In diesem Fall wird eine reine Personenwahl durchgeführt.

Ist kein Wahlvorschlag zugelassen, können die Wahlberechtigten beliebige wählbare Personen auf dem weißen amtlichen Stimmzettel aufschreiben, und zwar doppelt so viele, wie Ratsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind die Personen, die die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnten.

Personenwahl

³⁾ Die Anzahl der Stimmen für den Kreistag richtet sich nach den gleichen Grundsätzen und ist in den §§ 22 Absatz 2 und 66 Landkreisordnung normiert.

Ist ein Wahlvorschlag zugelassen, darf der Wahlvorschlagsträger einen nicht amtlichen Stimmzettel mit den Kandidatennamen herstellen und außerhalb des Wahllokals verteilen. Die Wählerinnen und Wähler können den auf dem nicht amtlichen Stimmzettel aufgeführten Bewerbern ihre Stimme geben, aber auch einzelne Personen streichen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, den nicht amtlichen Stimmzettel mit „eigenen“ Kandidaten zu ergänzen.

Direktwahl

Die Direktwahl der Landräte, Bürgermeister und Ortsvorsteher ist ebenfalls als Mehrheitswahl ausgestaltet. Die Kandidaten können von Parteien oder Wählergruppen vorgeschlagen werden. Bei den Direktwahlen dürfen auch Einzelkandidaten zur Wahl antreten. Bewirbt sich ein hauptamtlicher Bürgermeister oder Landrat erneut, benötigt dieser keine Unterstützungsunterschriften. Dies soll nach den Kommunalwahlen 2004 auch für ehrenamtliche Bürgermeister gelten. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt hat. Treten drei oder mehr Bewerber an und erreicht keiner der Kandidaten bei der Hauptwahl die absolute Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden bestplatzierten Bewerbern eine Stichwahl. Bei den Kommunalwahlen 2004 werden die Stichwahlen landeseinheitlich am 27. Juni 2004 durchgeführt. Bei den Kommunalwahlen 1999 wurden von den 1 891 Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern 109 (ca. 5,5 %) erst in der Stichwahl ermittelt. Tritt nur ein Bewerber an und stimmen seiner Person nicht mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen zu, muss eine Wiederholungswahl angesetzt werden. Dies kam 1999 in insgesamt zehn Fällen vor.

Info

Ermittlung der Sitzverteilung

Die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschlagsträger erfolgt seit den Kommunalwahlen 1989 nach dem Sitzverteilungsverfahren Hare/Niemeyer. Die auf die einzelnen Kandidaten verteilten Stimmen oder die vergebenen Listenstimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge werden addiert und nach der mathematischen Proportion auf die zu vergebenden Sitze verteilt. Für die Berechnung wird die Anzahl der zu vergebenden Sitze der kommunalen Vertretungskörperschaft mit den für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen multipliziert und durch die Gesamtzahl der für die an der Verteilung beteiligten Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen dividiert:

$$X = \frac{\text{Zahl der Ratssitze} \times \text{Gesamtzahl der für die Bewerberinnen und Bewerber des einzelnen Wahlvorschlags abgegebenen Stimmen}}{\text{Gesamtzahl der für die Bewerberinnen und Bewerber aller zu berücksichtigenden Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen}}$$

Die Wahlvorschlagsträger erhalten zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Verbleiben dann noch Sitze, werden sie nach der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile vergeben.

Dabei hat der Gesetzgeber eine Sperrklausel von 3,03% festgelegt. In die Aufteilung einbezogen werden daher nur die gültigen Stimmen der Wahlvorschläge, deren Stimmenzahl diese so genannte Wahlzahl erreicht hat. Die Wahlzahl ist die ganze Zahl (also die Zahl vor dem Komma), die sich ergibt aus der Gesamtzahl der Stimmen aller Parteien und Wählergruppen der Gemeinde geteilt durch 33. Die Zahl 33 ist dabei eine reine Rechengröße. Mit der Sperrklausel soll die Handlungsfähigkeit des kommunalen Parlaments gesichert werden.

Exkurs

Großzügige Auslegung soll Zahl der ungültigen Stimmzettel klein halten

Bei der Vergabe einer Vielzahl von Stimmen mit unterschiedlichen Verteilungsmöglichkeiten besteht die Gefahr, dass in größerem Umfang eine ungültige Stimmabgabe erfolgt und deshalb der Wählerwille nicht in ausreichendem Maße zum Ausdruck kommt. Dadurch wird das Wahlergebnis verfälscht. So können die Wähler beispielsweise unbewusst nicht alle zur Verfügung stehenden Stimmen vergeben haben. Der Gesetzgeber hat deshalb großzügige Heilungs- und Zuteilungsvorschriften erlassen, die die Zahl der ungültigen Stimmzettel gering halten sollen.

Als ungültig müssen die Wahlvorstände Stimmzettel werten, wenn der Wählerwille nicht mehr erkennbar ist. Dies trifft zu, wenn der Wähler mehr als eine Liste ankreuzt und keine Einzelstimmen vergibt. Kennzeichnet der Wähler aber neben mehreren Wahlvorschlägen Einzelstimmen, greift der Grundsatz des Vorrangs der Einzelstimme vor der Listenstimme. Deshalb werden in solchen Fällen grundsätzlich die vergebenen Einzelstimmen gezählt und die Listenstimmen bleiben unberücksichtigt.

Ein weiterer Ungültigkeitsgrund entsteht beim Panaschieren, also dem Kennzeichnen von Bewerbern verschiedener Listen, wenn der Wähler das Stimmenkontingent überschreitet. In diesem Fall ist für den Wahlvorstand nicht mehr erkennbar, welcher Bewerber des jeweiligen Wahlvorschlags vom Wähler bevorzugt wird.

Hat allerdings der Wähler lediglich Bewerber eines Wahlvorschlags gewählt und dabei mehr Stimmen vergeben als der Rat Sitze hat, ist der Stimmzettel insgesamt nicht als ungültig zu werten. Die gekennzeichneten Bewerber werden von oben nach unten gezählt, das heißt, die überzähligen Stimmen werden vom Ende der Liste her gestrichen. Diese Vorgehensweise wird insoweit ergänzt, als zunächst die Stimmen für Kandidaten mit nur einer Stimme, dann eine der beiden Stimmen für Bewerber, denen der Wähler zwei Stimmen gegeben hat, im Anschluss daran dann die zweite Stimme unberücksichtigt bleiben. Schließlich werden die Stimmen für Bewerber gestrichen, die vom Wähler drei Stimmen erhalten haben.

Wenn ein Wähler einem Kandidaten mehr als drei Stimmen gegeben hat, gelten diese als nicht gegeben. Der Stimmzettel bleibt gültig. Das gilt auch für den Fall, dass durch die Nichtberücksichtigung der zu viel gesetzten Stimmen die erforderliche Gesamtzahl der Stimmen unterschritten wird.

Auch für Fälle, in denen Wähler Listenstimmen und Einzelstimmen kombinieren, hat der Gesetzgeber Regelungen getroffen. Die Listenstimme hat dann keine Bedeutung, wenn so viele Einzelbewerber angekreuzt sind, wie der Rat Sitze hat. Anders ist dies, wenn der Wähler das Stimmenkontingent noch nicht ausgeschöpft hat, also weniger Bewerber angekreuzt sind als der Rat Mitglieder hat. In diesem Fall werden die Bewerber der angekreuzten Liste von oben nach unten „aufgefüllt“. Wenn der Rat also 16 Mitglieder hat, aber nur zwölf Stimmen vergeben sind, erhalten die ersten vier der angekreuzten Liste Stimmen, mit Ausnahme der vom Wähler bereits mit drei Stimmen gekennzeichneten Kandidaten. Vom Wähler gestrichene Personen erhalten keine Stimmen. Hat der Wähler einzelne Kandidaten auf dem Stimmzettel gekennzeichnet, aber sein Stimmenquorum nicht ausgefüllt, erfolgt bei fehlender Listenstimme keine Stimmzuteilung.

Landesergebnis der Kommunalwahlen 1999

Traditionell wird das Landesergebnis der Kommunalwahlen aus den Wahlen zu den Kreistagen und den Stadträten der kreisfreien Städte ermittelt. Auf dieser Ebene sind die lokalpolitischen Einflüsse am geringsten zu veranschlagen, so dass mit den Landes- und Bundestagswahlen in Rheinland-Pfalz am ehesten ein Vergleich gezogen werden kann.

Niedrige Wahlbeteiligung

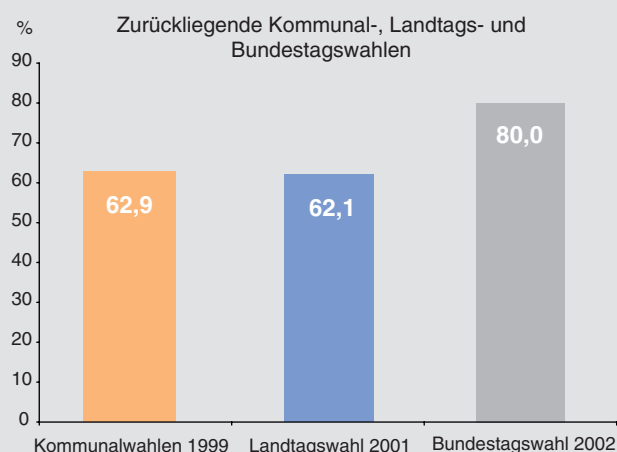
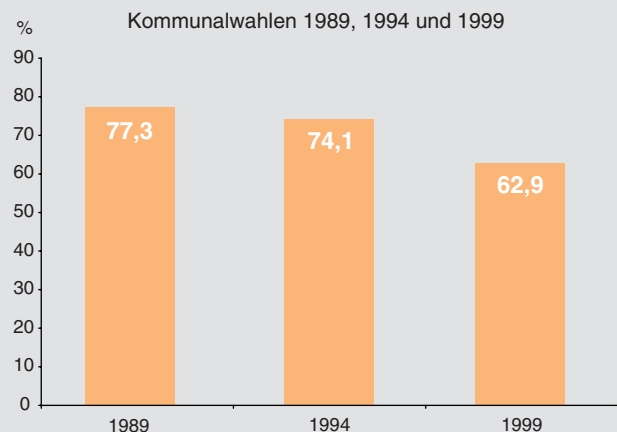
Auffallend bei den Kommunalwahlen 1999 war die landesweit niedrige Wahlbeteiligung. Von den 3 Mill. Wahlberechtigten gingen lediglich 1,9 Mill., also knapp 63%, zu den Urnen. Im Vergleich zu den vorangegangenen Kommunalwahlen bedeutet dies einen erheblichen Rückgang.

Damit reiht sich die Kommunalwahl auch im Vergleich zu der Landtagswahl 2001 und der Bundestagswahl 2002 in einen allgemeinen Rückgang der Wahlbeteiligung ein.

Es bleibt abzuwarten, ob sich der negative Trend bei der Wahlbeteiligung fortsetzt. Eine weitere erhebliche Zunahme der sich nicht an der Wahl beteiligenden Personen würde die demokratische Legitimierung der Räte schwächen.

S 1

Wahlbeteiligung der Wahlberechtigten



T 1

Landesergebnis der Kommunalwahlen 1994 und 1999

| Wahlvorschlag | 1994 | | 1999 | | Differenz 99/94 in Prozentpunkten |
|-------------------|------------------------|------|------------------------|------|-----------------------------------|
| | Gewichtete Stimmenzahl | % | Gewichtete Stimmenzahl | % | |
| SPD | 813 971 | 38,4 | 673 586 | 36,1 | -2,3 |
| CDU | 836 170 | 39,5 | 860 852 | 46,1 | 6,6 |
| FDP | 90 465 | 4,3 | 76 780 | 4,1 | -0,2 |
| GRÜNE | 170 228 | 8,0 | 93 795 | 5,0 | -3,0 |
| REP | 21 851 | 1,0 | 16 324 | 0,9 | -0,1 |
| ödp | 9 231 | 0,4 | 3 501 | 0,2 | -0,2 |
| Sonstige Parteien | 1 434 | 0,1 | 2 083 | 0,1 | 0,0 |
| Wählergruppen | 174 779 | 8,3 | 141 104 | 7,6 | -0,7 |

Wahlausgang

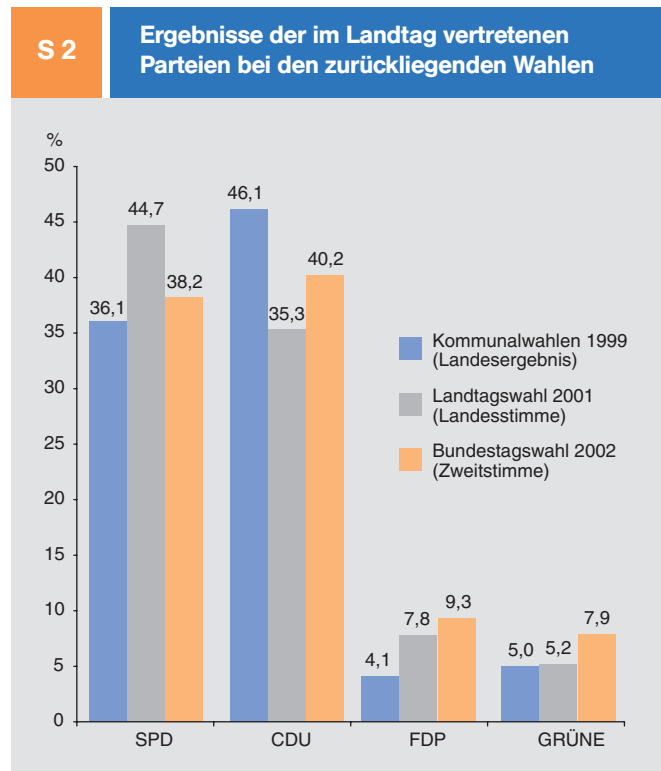
Bei den Kommunalwahlen 1999 wurde die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU) beim Landesergebnis stärkste Partei. Gegenüber 1994 konnte sie ihren Stimmenanteil von 39,5 auf 46,1% ausbauen. Dabei ist festzustellen, dass sie an absoluten Stimmen ihren Stand nur unwesentlich nach oben veränderte. Profitiert hat die CDU weitgehend von der niedrigen Wahlbeteiligung, die die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) in nicht unerheblichem

Teilweise deutliche Verschiebungen im Kräfteverhältnis der Parteien

Maße Stimmen kostete. Die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) musste ebenfalls den Verlust von landesweit 3 Prozentpunkten von 8 auf 5% hinnehmen. Die Freie Demokratische Partei (FDP) bestätigte ihr Ergebnis von etwas mehr als 4%. DIE REPUBLIKANER (REP) und die Ökologisch-Demokratische Partei (ödp) hatten ebenfalls Verluste zu verzeichnen.

Im Vergleich zu der Landtagswahl 2001 und der Bundestagswahl 2002 ergibt sich folgendes Bild:

Im Laufe von drei Jahren sind bisweilen große Schwankungen der Wahlergebnisse aller im Landtag vertretenen Parteien festzustellen. Dies beruht sicherlich zum einen auf der unterschiedlichen Art der Wahlen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Wahlen unter verschiedenen zeitlichen Umständen mit ihren entsprechenden Einflüssen stattfanden. Zum anderen scheinen sich die traditionellen Bindungen an eine bestimmte Partei zu lösen. Vor diesem Hintergrund ist eine



Prognose für den Ausgang der Kommunalwahlen 2004 schwierig. Dies gilt umso mehr, als der Anteil der „Nicht-Wähler“ und damit seine Auswirkung auf das Wahlergebnis nicht vorhersehbar sind.

Wesentliche Änderungen des Kommunalwahlrechts

Sowohl beim Kommunalwahlgesetz als auch bei der Kommunalwahlordnung hat es Änderungen gegeben; die wichtigsten werden hier vorgestellt.

Kommunalwahlgesetz

Im Vordergrund der Novellierung des Kommunalwahlgesetzes (KWG) steht die Harmonisierung mit den Wahlgesetzen des Bundes und des Landes. Darüber hinaus sind viele Ergänzungen vorgenommen wor-

den. Dazu gehört beispielsweise der Einsatz von Wahlgeräten bei Kommunalwahlen oder die Möglichkeit, Wahlschablonen zu benutzen.

Das Recht auf die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (§ 12 KWG) ersetzt nunmehr seine bisher vorgesehene Auslegung. Damit soll den Anforderungen der informationellen Selbstbestimmung Rechnung getragen werden. Dies bedeutet im Einzelnen: Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die

Einsichtnahme
in das Wähler-
verzeichnis

Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Will er diese Überprüfung bei anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen vornehmen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergibt. Bei Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 34 Abs. 5 Meldegesetz eingetragen ist, besteht kein Einsichtsrecht. Das Wählerverzeichnis kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl eingesehen werden, also vom 24. Mai bis zum 28. Mai 2004. Die aufgrund der Einsichtnahme gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für die Begründung eines Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und für die Wahlprüfung verwendet werden.

Bewerberaufstellungsverfahren

Die Vertreter- oder Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Bewerbern durch eine Partei oder eine mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe hat nach derzeitigem Recht stets in geheimer Abstimmung darüber zu befinden, ob und welche Bewerber bis zu dreimal im Wahlvorschlag aufgeführt werden sollen (Mehrfachbenennungen). Nach künftigem Recht ist erst nach einem entsprechenden Antrag darüber zu beschließen. Das verhindert die Gefahr der Abgabe eines unvollständigen Wahlvorschlags, wenn versehentlich kein diesbezüglicher, vom Gesetz verpflichtend vorzunehmender Beschluss gefasst wurde. Der Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung berufene Teilnehmer haben über den Antrag und den Beschluss eine Versicherung an Eides statt abzugeben.

Da das Aufstellungsverfahren in die eigentliche Wahlvorbereitung hineinwirkt, ist den Mitgliedern die Möglichkeit einzuräumen, sich über die Person des Kandidaten und sein Programm zu orientieren. Deshalb können die Kandidaten sich nunmehr persönlich und ihr Programm in der gebotenen Zusammenfassung – nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts mindestens zehn Minuten – vorstellen. Dazu ist eine Antragstellung notwendig, die einer Auseinandersetzung, ob der Kandidat die Vorstellung eindeutig genug kenntlich gemacht hat, entgegenwirken soll. Der Antrag hat lediglich eine formelle Voraussetzung. Aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Grundlage darf er nicht abgelehnt werden.

Auch bei der Aufstellung von Bewerbern durch eine nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählergruppe sind die gleichen Anforderungen an das Verfahren zu stellen. In § 18 KWG ist nunmehr klargestellt, dass über die Bewerber einzeln oder in verbundener Einzelwahl abzustimmen ist. Dadurch wird gesetzlich ausgeschlossen, dass bei der Kandidatenaufstellung über mehrere Personen und gegebenenfalls die Reihenfolge in einem Wahlgang im Ganzen mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt wird. Organisatorisch möglich ist, dass in einem Wahlgang, aber jeweils einzeln über jeden Kandidaten abzustimmen ist (verbundene Einzelwahl).

Weiterhin stellt das Gesetz nunmehr ausdrücklich fest, dass die Mitglieder der Versammlung das Recht haben, Kandidaten vorzuschlagen. Die Möglichkeit der Einflussnahme auf die Kandidatenaufstellung gehört zu dem demokratischen Kernbestand im Rahmen des parteiinternen Verfahrens. Darüber hinaus muss den Kandidaten der nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergrup-

pe auf Antrag das Recht eingeräumt werden, sich und ihr Programm vorzustellen. In der Versicherung an Eides statt haben der Versammlungsleiter und die beiden von der Versammlung bestimmten Teilnehmer die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen zu bestätigen.

Schließlich dürfen die nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählergruppen ihre Kandidaten frühestens 44 Monate nach Beginn der Wahlzeit aufstellen. Damit soll ein enger Zusammenhang vor dem Hintergrund einer umfassenden demokratischen Legitimierung zwischen der Wahl und der gerade zu diesem Termin ansässigen Bevölkerung geschaffen werden.

Zu beachten ist, dass die das Aufstellungsverfahren betreffenden Änderungen erst nach den Kommunalwahlen am 13. Juni 2004 zum 1. August 2004 in Kraft treten.

Stimmzettelschablone

Blinde oder sehbehinderte Wahlberechtigte können sich im Wahllokal einer Stimmzettelschablone bedienen. Diesem Personenkreis wird die Möglichkeit eröffnet, ohne eine Hilfsperson und damit unbeobachtet die Stimme abzugeben. Die Herstellung und Verteilung der Stimmzettelschablonen erfolgt durch die Verbände behinderter Menschen, die ihre Bereitschaft zur Herstellung von Stimmzettelschablonen erklärt haben. Die jeweiligen Verwaltungen haben deshalb unverzüglich nach der amtlichen Herstellung das Muster eines Stimmzettels den Verbänden zu übergeben. Die Gemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise sowie der Bezirksverband tragen die Kosten der Herstellung und Verteilung der Schablonen.

Wahlgeräte

Die bereits bei der Landtagswahl 2001 und der Bundestagswahl 2002 erfolgreich erprobten Wahlgeräte zur Erleichterung der

Abgabe und Zählung der Stimmen können nunmehr auch bei Kommunalwahlen eingesetzt werden. Die Geräte haben den Grundsatz des Wahlheimnisses zu gewährleisten. Bevor sie zum Einsatz kommen, müssen sie hinsichtlich ihrer Bauart für die Wahl der kommunalen Vertretungsorgane und ihrer Verwendung aufgrund der einschlägigen Rechtsverordnungen amtlich zugelassen und genehmigt sein. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, die Geräte zu benutzen, können sich einer Hilfsperson bedienen.

Kommunalwahlordnung

Die Novellierung der Kommunalwahlordnung (KWO) vollzieht zum überwiegenden Teil die geänderten gesetzlichen Voraussetzungen. Diese und die darüber hinaus vorgenommenen wesentlichen Änderungen werden im Folgenden erläutert.

Das Wahlrecht kann derjenige ausüben, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung wird in der Regel von Amts wegen durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Alle Wahlberechtigten werden am 35. Tag vor der Wahl von der Gemeinde, in der sie mit ihrer (Haupt-)Wohnung gemeldet sind, in das Wählerverzeichnis eingetragen. Darüber erhält der Wahlberechtigte eine Benachrichtigung. Meldet sich der Wahlberechtigte innerhalb der Gemeinde um, bleibt er im Wählerverzeichnis des ursprünglichen Stimmbezirks eingetragen. Wechselt der eingetragene Wahlberechtigte nach dem Stichtag seinen Wohnort, hat er für eine entsprechende Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu sorgen. Auf seinen

Eintragung in das Wählerverzeichnis

Antrag, der bis zum 21. Tag vor der Wahl noch gestellt werden kann, ist er – sofern sein Wahlrecht für die einzelnen Wahlen vorliegt – in das neue Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde einzutragen. Das Gleiche gilt für Wahlberechtigte, die sich in einer anderen Gemeinde mit einer neuen Hauptwohnung anmelden. Die Zuzugsgemeinde hat die Verwaltung der Wegzugsgemeinde über die Eintragung zu unterrichten. Diese wiederum streicht den Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis. Hat oder erhält die Wegzugsgemeinde über einen Wahlauschluss des Wahlberechtigten Kenntnis, hat sie unverzüglich die Zuzugsgemeinde entsprechend zu unterrichten. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis ist in schriftlicher Form unter Nennung des Familiennamens, der Vornamen, des Tages der Geburt und genauen Anschrift der Hauptwohnung zu stellen. Sammelanträge sind möglich, müssen jedoch von jedem Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Über die beschriebenen Regelungen ist der Betroffene zu belehren.

Die Bürgerinnen und Bürger, die Politik und die Medien haben ein besonderes Interesse an der schnellen Mitteilung der Wahlergebnisse am Wahlabend. Deshalb hat der Landeswahlleiter zur Übertragung der Wahlergebnisse ein automatisiertes Verfahren entwickelt. Dieses hat auch bereits in der Vergangenheit zu einer umfassenden und aktuellen Information der interessierten Kreise geführt. Der Ordnungsgeber hat nunmehr die rechtlichen Grundlagen für diese Vorgehensweise geschaffen.

Die Bürgerinnen und Bürger können nunmehr auch zu den Kommunalwahlen einen Wahlschein per E-Mail beantragen. Einige Verwaltungen stellen entsprechende Formulare in ihren Internet-Angeboten zur Verfügung. Wird für einen Dritten ein Wahlschein per E-Mail beantragt, ist eine entsprechende Vollmacht nachzureichen.

Neues
Verfahren zur
Übermittlung
der Wahl-
ergebnisse

Wahlschein-
antrag
per E-Mail

Dr. Stephan Danzer ist stellvertre-
tender Landeswahlleiter.